

# **Satzung**

(Fassung vom 23. März 2007)

## **Baseball- und Softballclub Tornados Mannheim e.V. (BSC Tornados Mannheim) Sitz Mannheim**

### **§ 1 Zweck des Vereins**

1. Der Baseball- und Softballclub Tornados Mannheim e.V. mit Sitz in Mannheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere Baseball und Softball.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Ausnahme hierfür bilden Mitglieder, die Mannschaftsspieler/innen und Trainer sind und vom Verein Aufwandsentschädigungen erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Baseball- und Softballclub Tornados Mannheim e.V." (BSC Tornados Mannheim) und hat seinen Sitz in Mannheim.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, ordentlichen Jugendmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

3. Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung vergeben, wobei es sich um natürliche Personen handeln muss, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben.

Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:

- a) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben.
  - Aktive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die am Trainings- oder Spielbetrieb einer Mannschaft als Spieler/in teilnehmen.
  - Inaktive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die nicht oder nur als Trainer oder Betreuer am Trainings- oder Spielbetrieb einer Mannschaft teilnehmen.
- b) Ordentliche Jugendmitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
  - Aktive Jugendmitglieder sind ordentliche Jugendmitglieder, die am Trainings- oder Spielbetrieb einer Mannschaft als Spieler/in teilnehmen.
  - Inaktive Jugendmitglieder sind ordentliche Jugendmitglieder, die nicht oder nur als Trainer oder Betreuer am Trainings- oder Spielbetrieb einer Mannschaft teilnehmen.
- c) Ehrenmitglieder sind ordentlichen (Jugend-)Mitgliedern gleichgestellt, jedoch von der Beitragszahlung befreit.

#### **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Aufnahme kann durch den Vorstand abgelehnt werden; sie ist in diesem Fall jedoch dem Aufnahmewilligen gegenüber schriftlich zu begründen.

2. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss.

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.

3. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt in den gesetzlich geregelten Fällen.

Der Vorstand kann

- a) bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen Satzung oder Interesse des Vereins;
- b) wegen grobem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens;
- c) bei Beitragsrückständen von mehr als sechs Monaten;
- d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen

über den sofortigen Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit entscheiden.

Vor seiner Entscheidung ist dem auszuschließenden Mitglied mit mindestens einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Äußerung zu den Vorwürfen und ggf. zur Zahlung seines Beitragsrückstandes zu geben. Der Ausschließungsgrund ist mit der Ausschließung durch eingeschriebenen Brief dem Mitglied bekannt zu geben.

4. Gegen diesen Beschluss kann das auszuschließende Mitglied Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

Rückständige Beitragsforderungen des Vereins sind sofort fällig.

Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und sonstiger Anordnungen zu benutzen.
2. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder mit einer Mitgliedschaft von sechs Monaten haben, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, bei sämtlichen Veranstaltungen des Vereins - mit Ausnahme der Vorstandssitzungen - teilzunehmen.
4. Die Übernahme einer Funktion im Verein einschließlich der Funktion eines Vorstandes ergibt keinen Anspruch auf eine irgendwie geartete Entschädigung.
5. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet zu Gunsten des Vereins BSC Tornados Mannheim e.V. Arbeitsstunden zu leisten. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Alternativ kann und muss anteilig für jede nicht

erbrachte Arbeitsstunde, ein Wirtschaftsbetrag entrichtet werden. Die Höhe wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Näheres regelt die Beitrags- und Arbeitsstundenordnung.

Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern, die ihren Pflichten nicht nachkommen, in einfacher Mehrheit vom Spiel- und/oder Trainingsbetrieb ausschließen.

## **§ 6 Jahresbeitrag**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag wird im ersten Quartal des Kalenderjahres fällig.

## **§ 7 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Beirat

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Präsidenten/der Präsidentin
  - b) dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin
  - c) dem Direktor Finanzen/der Direktorin Finanzen
  - d) dem/der Sportdirektor/in Baseball
  - e) der/die Sportdirektor/in Softball
  - f) dem Direktor Technik/der Direktorin Technik
  - g) dem Jugendleiter/der Jugendleiterin
  - h) dem Schriftführer/der Schriftführerin
2. Vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB sind der/die Präsident/in, der/die Vizepräsident/in und der/die Direktor/in Finanzen. Je zwei sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

4. Für Grundstückskäufe oder -verkäufe ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Der/die Direktor/in Finanzen verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der Direktor/in Finanzen und bei Zahlungsanweisungen über 5000,- Euro eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

6. Der Spielbetrieb untersteht den Sportdirektoren/innen bzw. dem von ihnen zur Leitung des Spielbetriebes eingesetzten Personenkreises.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom/von der Präsidenten/in und bei dessen/deren Verhinderung vom/von der Vizepräsidenten/in oder des/der Direktor/in Finanzen berufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die Präsident/in bzw. der/die Vizepräsidentin oder der/die Direktor/in Finanzen binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist eine erneute Vorstandssitzung notwendig. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/in.

9. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

## **§ 9 Der Beirat**

1. Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt.

3. Der Beirat hat grundsätzlich die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er ist berechtigt und verpflichtet, auf Einladung an Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen. Eine Weisungsbefugnis gegenüber den Vorstandsmitgliedern steht dem Beirat nicht zu.
4. Der Beirat und der Vorstand sollten sich in regelmäßigen Abständen zusammenfinden und die gegenwärtige und zukünftige Situation des Vereins beraten und beurteilen. Der Beirat hat dabei die Möglichkeit Empfehlungen an den Vorstand auszusprechen.
5. Die Beiratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
6. Der Beirat hat das Recht, sich jederzeit vom Vorstand einen Bericht über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Vereins einzuholen.

Dem Beirat muss vom Vorstand zum Beginn eines Kalenderjahres ein Etat mit den geplanten Einnahmen und Ausgaben vorgelegt werden. Dieser Etat sollte gemeinsam von Vorstand und Beirat beraten werden.

7. Dem Beirat wird gegenüber dem Vorstand insbesondere bei folgenden Fällen ein Beratungsrecht zuteil:
  - Juristische Auseinandersetzungen (öffentliches Recht betreffen)
  - Personaleinstellungen und -entlassungen
  - Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein
  - Eigentumsfragen, wie z. B. Pacht und Veräußerung von Vereinseigentum.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr im ersten Quartal eines Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl des Vorstandes, außer des/der Jugendleiters/Jugendleiterin, der/die nur bestätigt wird.
- b) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von einem bzw. zwei Jahren. Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

Über die Überprüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers und Erteilung der Entlastung.
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- e) Die Beschlussfassung von Satzungsänderungen und aller sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- f) Vornahme von Ehrungen verdienter Mitglieder.
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Präsident/in, bei einer Verhinderung der/die Vizepräsidenten/in oder der/die Direktor/in Finanzen.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Schlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz und Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
4. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Die Wahl des Vorstandes im Gesamten ist zulässig.

### **§ 13 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften**

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von dem/der jeweiligen Leiter/in der Sitzung zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

### **§ 14 Satzungsänderung**

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

2. Ein Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 15 Vereinsauflösung**

Bei Auflösen des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Mannheim, den 23.03.2007

Präsident

Vizepräsident

Direktor Finanzen

---

Wolfgang Wingendorf

Dr. Gerd Heymer

Detlev Prade